§ 39 Bekanntgabe des Ergebnisses der Qualifikationsprüfung

(1) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermittelt die erreichte Endpunktzahl sowie die Prüfungsgesamtnote.

(2) [1]Wer die Qualifikationsprüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis. [2]Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung.